Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

A 1 Klausur
7. Juli 2020
A1-III/20 = RA 5 am 12. Mai 2023

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **12** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt

Dr. Ralf Rostat

Alter Rathausplatz 44 - 21335 Lüneburg

Fon : 04131/56567
Fax : 04131/56568
ra.dr.rostat@kanzlei.de
Welfenbank Niedersachsen
IBAN: DE03 5701 0001 0088332121
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Ro/Fr
07.07.2020

Neues Mandat

Kramer & Krause Pilzzuchtbetrieb GmbH Gesellschafter und Geschäftsführer: Claas Kramer und Ole Krause Auenweg 29 21354 Bleckede	./.	Gert Stolz Auenweg 31 21354 Bleckede

Herr Kramer überreicht für die Mandantin diverse Unterlagen und berichtet:

„Uns wurde vor einer Woche eine Klageschrift zugestellt. Innerhalb von zwei Wochen sollen wir mitteilen, ob wir uns dagegen verteidigen wollen und innerhalb von zwei weiteren Wochen ggf. auf die Klage erwidern. Deshalb bin ich heute – auch im Namen meines Geschäftspartners – zu Ihnen gekommen.

Der Kläger ist unser Nachbar. Er betreibt ein Golfrestaurant und erhob im Jahr 2010 im seinerzeitigen – vereinfachten – Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG Einwendungen und führte anschließend auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Er sieht sein Restaurant, speziell den Außenbereich durch die – in der Tat gegebenen – Geruchsimmissionen wesentlich beeinträchtigt. Der Sachverhalt ergibt sich im Einzelnen aus den mitgebrachten Unterlagen.

Es gab im Jahr 2017 schon einen Vorprozess. Damals wurden wir anderweitig anwaltlich vertreten. Aus dem daraus erwachsenen Titel hat der Kläger nie eine Zwangsvollstreckung betrieben, sondern uns lediglich im letzten Jahr zweifach schriftlich aufgefordert, ein Sanierungskonzept vorzulegen oder den Pilzzuchtbetrieb einzustellen. Wenn es aber schon ein Urteil gibt, dann verstehen wir nicht, wieso ein zweiter Prozess überhaupt geführt werden kann.

Außerdem kann es unserer Meinung nach nicht zulässig sein, dass Privatpersonen uns das Betreiben der Champignonzucht verbieten lassen wollen. Dafür sind doch öffentliche Stellen zuständig, nur diesen gegenüber sind wir ja wohl zum Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten verpflichtet. Müssten nicht nach dem BImSchG Ansprüche von Privaten von vornherein ausgeschlossen sein, wenn eine behördliche Genehmigung vorliegt?

Wir haben mit Herrn Stolz des Öfteren diskutiert, auf welche Weise eine Einhaltung der zwei-Prozent-Grenze möglich ist, z.B. eine Ausweitung der Druckbelüftung und Ähnliches. Es ist aus unserer Sicht falsch, wenn Herr Stolz nun behauptet, es käme einzig und allein eine Schließung des Betriebes in Betracht. Denkbar wäre auch, dass wir den Pilzzuchtbetrieb zeitlich reduzieren, auch wenn wir dies nicht wirklich planen, sondern eher an eine Ausweitung des Betriebes denken.

Neben einer Druckbelüftung der weiteren Komposthallen wäre auch eine sog. Einhausung, also eine Umbauung von Komposthalle und Tunnelanlage, denkbar, auch das haben wir mit Herrn Stolz besprochen. Wegen der weiteren Möglichkeiten habe ich Ihnen ferner einen Zeitungsartikel mitgebracht. Diese Möglichkeiten werden in dem vom Kläger mit der Klage vorgelegten Gutachten überhaupt nicht angesprochen.

Mit der Druckbelüftung haben wir schon längst begonnen, und zwar in der Weise, dass wir eine der insgesamt drei Komposthallen entsprechend belüften. Dies könnte ausgeweitet werden.

Wir bitten Sie, uns vor Gericht zu vertreten. Falls wir schlechte Erfolgsaussichten haben, beraten Sie uns bitte umfangreich und erläutern Sie uns die nächsten Schritte.

Eine Betriebsuntersagung würde Herrn Krause und mich unsere Existenz kosten.“

Ro.

TAGEBLATT

- Anzeiger für den Landkreis Lüneburg -

Rubrik: Leserfragen 17.03.2020

Seit ca. 2012 beklagen sich Nachbarn/Anwohner in Bleckede immer wieder über erhebliche Geruchsbelästigungen, die vom Betrieb der Anlagen der Firma Kramer & Krause Pilzzuchtbetrieb GmbH ausgehen. Die Firma hat sich in den letzten 10 Jahren zu einem der größten Pilzzuchtbetriebe in Norddeutschland am Standort des Ortsrandes von Bleckede entwickelt. Im Unterschied zu den meisten Pilzzuchtbetrieben betreibt die Firma eigene Anlagen zur Herstellung des Substrats. Auf der Basis von Pferdemist werden durch Zumischung anderer Stoffe, u.a. Hähnchendung, wöchentlich ca. 3 Tonnen Substrat hergestellt. Das kompostartige Substrat wird in einer Anlage durch Erhitzen pasteurisiert. Die Komposthalle und die Tunnelanlage zur Pasteurisierung stellen erhebliche Emissionsquellen dar. Die Firma hat im November 2011 die Druckbelüftung einer der insgesamt drei Komposthallen in Betrieb genommen, welche diese Emissionen reduzieren soll, aber offensichtlich nicht so wirksam ist wie erwartet. Eine Umbauung von Komposthalle und Tunnelanlage und die Reinigung der Abluft über Filteranlagen sind offensichtlich nicht vorgesehen.

Bereits zuvor wurden Firmendaten in der Presse veröffentlicht, nach denen die Firma auf rund 4.000 m^2 Hallenfläche jährlich an die 350 Tonnen Speisepilze produziert, ca. 20 Arbeitskräfte beschäftigt und mit dem Verkauf einen Umsatz von mehr als 1.150.000 € erzielt. Die Firma Kramer & Krause Pilzzuchtbetrieb GmbH ist daher ein bedeutender Arbeitgeber in Bleckede. Deshalb müssen Lösungen gefunden werden, die sicherstellen, dass einerseits die Arbeitsplätze dort erhalten werden, anderseits aber auch die Geruchsbelästigung für die Nachbarn/Anwohner abgestellt wird.

In welcher Zusammensetzung und Menge werden von dem Betrieb mögliche umwelt- und gesundheitsschädigende Stoffe emittiert, und wie beurteilen sich mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die Beeinträchtigung der Umwelt in der Umgebung der Anlagen?

Neben den zuvor angeführten Gutachten zur Geruchsproblematik erfolgten am 17.10.2012 und am 26.05.2013 Luftkeimmessungen durch das Institut für Tierhygiene und Tierschutz der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Im ersten Messbericht wurden keine erhöhten Luftkeimbelastungen festgestellt. Im zweiten Messbericht wurde empfohlen, den erhöhten Werten an luftgetragenen Actinomyceten weiter nachzugehen. Actinomyceten sind Bakterien, die bei den Prozessen der Kompostierung für entscheidende Stoffumsetzungen bei steigenden Temperaturen sorgen. In seltenen Fällen kann es bei der Züchtung von Speisepilzen zu einer exogen-allergischen Alveolitis in Form der so genannten Pilzarbeiter-Lunge kommen. Im November 2016 führte das Gesundheitsamt des Landkreises eine Erhebung zu Umweltbelastungen durch.

Eine statistische Auswertung der Befragung ergab, dass Befindlichkeitsstörungen durch die Geruchsbelastung in dem fraglichen Raum signifikant nachzuweisen waren, aber es wurde vom Gesundheitsamt auch die Aussage getroffen, dass nach derzeitigem Wissensstand eine von der Anlage Bleckede ausgehende Gesundheitsschädigung der Anwohner nicht zu erwarten ist. (***Sebastian Patz***)

Landgericht Lüneburg Lüneburg, den 05.12.2017
Geschäfts-Nr. 2 O 215/17

Im Namen des Volkes!

Urteil

Eingang
Rechtsanwältin Krug-Mertens
12.12.2017

Rechtskräftig seit dem 12.01.2018

In dem Rechtsstreit

des Herrn Gert Stolz, Auenweg 31, 21354 Bleckede,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buch & Pausch, Lüneburg,

g e g e n

die Kramer & Krause Pilzzuchtbetrieb GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Claas Kramer und Ole Krause, Auenweg 29, 21354 Bleckede,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Krug-Mertens, Lüneburg,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2017 durch den Richter am Landgericht Voß als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, dass von dem Pilzzuchtbetrieb auf dem Grundstück Auenweg 29 in 21354 Bleckede Geruchsbeeinträchtigungen ausgehen, die im Bereich Restaurant/Außenbereich des Grundstücks des Klägers Auenweg 31 in 21354 Bleckede als Zusatzbelastung den Wert von zwei Prozent der Jahresstunden überschreiten.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. (…)

… (Es folgen Tatbestand, Entscheidungsgründe und die Kostenentscheidung sowie die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit.)

Voß, Richter am Landgericht

ausgefertigt *Klasen*
Klasen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

ANNA BUCH & GISELA PAUSCH
Rechtsanwältinnen

Beglaubigte Abschrift

Kanzlei: Hasenweg 3
21335 Lüneburg
04131/5364542
info-buch@pausch.de
Sparbank Lüneburg
IBAN: DE62 5608 9871 0813 7564
BIC: WLKH IUT2 LLH
USt-ID-Nr.: DE 524 175 996

Landgericht Lüneburg
Eing. 15.06.2020
..... Anl. ..... Bd. .....
Heft
..... EUR
Kostenm.

Landgericht Lüneburg
Am Markt 7
21335 Lüneburg

15.06.2020

Klage

des Golfrestaurant-Betreibers Gert Stolz, Auenweg 31, 21354 Bleckede,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Buch & Pausch, Lüneburg,

g e g e n

die Kramer & Krause Pilzzuchtbetrieb GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claas Kramer und Ole Krause, Auenweg 29, 21354 Bleckede,

- Beklagte -

w e g e n: Unterlassung;
vorläufiger Streitwert: 25.000 €.

Ich werde beantragen, die Beklagte zu verurteilen,

> den Betrieb der Pilzzucht auf dem Grundstück Auenweg 29, 21354 Bleckede zu unterlassen,

hilfsweise,

> den Betrieb zu unterlassen, bis die Beklagte gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG den Nachweis erbringt, dass dauerhaft die Immissionen aus dem Betrieb der Pilzzucht als Zusatzbelastung im Restaurant und im dazugehörigen Außenbereich des Grundstücks des Klägers im Auenweg 31 in 21354 Bleckede eine Zusatzbelastung von 2 % der Jahresstunden der Geruchsbeeinträchtigungen unterschreitet.

Der Antrag aus § 331 Abs. 3 ZPO wird gestellt.

Begründung:

Der Kläger ist Golfrestaurant-Betreiber. Die benachbarte Beklagte betreibt einen Pilzzuchtbetrieb. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Unterlassungsansprüche wegen Geruchsimmissionen geltend, die vom Betrieb der Champignonzucht der Beklagten ausgehen.

Die behördliche Genehmigung an die Beklagte war seinerzeit (im Jahr 2010) mit der Auflage verbunden gewesen, dass die durch den Betrieb entstehende geruchliche Zusatzbelastung 2 % der Jahresstunden nicht überschreiten darf.

Zusatzbelastungen werden als Überschreitungshäufigkeiten der Geruchsschwelle (1 GE/m³) in Prozent der (absoluten) Jahresstunden berechnet.

Hinweis des LJPA: Diese Angabe zur Messgröße ist zutreffend.

Beweis: Genehmigung des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes an die Beklagte vom 15.07.2010, Anlage K1

Der 2 %-Wert wird auch heute noch, also ein Jahrzehnt später, nicht eingehalten. Die durch den Pilzzuchtbetrieb verursachten Geruchsbeeinträchtigungen im Außenbereich des klägerischen Restaurants wurden aktuell mit 2-4 % der Jahresstunden ermittelt.

Der Kläger forderte die Beklagte (nachdem sie bereits im Jahr 2017 erfolgreich auf Unterlassung der Zusatzbelastung geklagt hatte) erneut auf, ein tragfähiges Sanierungskonzept bis spätestens Ende November 2019 vorzulegen, um die in der Auflage 45 zur Genehmigung erteilten Grenzwerte sicher einzuhalten. Die Beklagte wurde aufgefordert – sollte sie ein solches Sanierungskonzept nicht vorlegen –, mit Ablauf des 31.12.2019 den Betrieb einzustellen.

Beweis: Aufforderungsschreiben der Unterzeichnerin als Anlage K2.

Dem kam die Beklagte nicht nach. Weder überreichte sie ein Sanierungskonzept, noch stellte sie ihren Betrieb ein. Es steht mithin fest, dass die Beklagte keine Maßnahmen ergriffen hat, um sich rechtmäßig zu verhalten.

Der Kläger veranlasste daraufhin mit dem TÜV Nord als qualifizierte Stelle nach § 29a BImSchG eine Begutachtung, ob die Anlage bei im Übrigen regelgerechtem Betrieb gemäß der Genehmigung überhaupt in der Lage ist, im Bereich des

Betriebes des Klägers, speziell im Außenbereich, den Grenzwert von 2 % der Jahresstunden bei Geruchsbeeinträchtigungen zu unterschreiten.

Das vom Kläger in Auftrag gegebene Gutachten des TÜV Nord vom 01.04.2020 stellt in diesen Bereichen eine Zusatzbelastung zwischen 2 bis 4 % der Jahresstunden fest. Selbst bei optimaler Betriebsführung ist eine Unterschreitung der Jahreswerte nicht möglich, vielmehr ist eine Neuorganisation erforderlich. Ferner wurde dargelegt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht geeignet sind, zur Einhaltung von 2 % der Jahresstunden beizutragen.

Beweis: TÜV Gutachten als Anlage K3.

Mit Brief vom 02.04.2020 setzte der Kläger der Beklagten eine letzte Frist von zwei Wochen, die Anlage abzuändern, insbesondere die Komposthallen zu verlegen und die Tunnelanlage einzuhausen.

Beweis: Aufforderungsschreiben der Unterzeichnerin als Anlage K4.

Die Beklagte unternimmt jedoch nichts. Vielmehr plant sie eine Vergrößerung des Betriebes, wodurch zwangsläufig eine weitere Erhöhung der Emissionen und Grenzwertüberschreitungen eintreten wird. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte bereit ist, die Anlage zu drosseln oder in zeitlich geringerem Maße zu betreiben, bestehen nicht. Diese Vorgehensweise verstößt gegen Grundsätze höchstrichterlicher Rechtsprechung; BGHZ 67, 252-254:

> *„Wird die rechtswidrige Störung durch den Betrieb einer Anlage (hier: Schweinemästerei) bewirkt, die bei umfassender Umgestaltung und unter entsprechenden Betriebsmaßnahmen störungsfrei benutzt werden kann, und steht fest, daß die Beeinträchtigung ohne eine solche Umgestaltung nicht behoben werden kann, kann der Beeinträchtigte die Einstellung des Betriebs verlangen, solange die Anlage oder die Betriebsführung nicht entsprechend geändert wird.“*

Das Verhalten der Beklagten widerspricht jeglicher Rücksichtnahme, § 242 BGB. Die Genehmigung der Anlage schließt Ansprüche des Klägers nicht aus; dies ergibt sich bereits aus dem von der Beklagten gewählten Genehmigungsverfahren.

Pausch
Rechtsanwältin

Beglaubigt
Pausch
Rechtsanwältin

TÜV Nord
Umweltschutz

Hamburg, 01.04.2020

Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen eines Pilzzuchtbetriebes im derzeitigen Betrieb in Bleckede

(Auszug)

Auftraggeber: Gert Stolz, Auenweg 31, 21354 Bleckede
TÜV-Auftragsnummer: 80578926/324UPB78
Umfang des Berichtes: 25 Seiten
Bearbeiterin: Dipl.-Ing. Inga Neubert

ANLAGE K3

(…)

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kramer & Krause Pilzzuchtbetrieb GmbH, Gesellschafter Claas Kramer und Ole Krause, betreibt in Bleckede, Auenweg 29, einen Pilzzuchtbetrieb. In etwa 150 Metern Entfernung in nordöstlicher Richtung befindet sich das Golfrestaurant des Herrn Stolz. Im Außenbereich der Gastronomie kommt es nach Aussagen des Herrn Stolz immer wieder zu deutlichen Geruchsimmissionen, hervorgerufen durch den Pilzzuchtbetrieb und die landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbarschaft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Pilzzuchtbetrieb wurde im Jahr 2010 von der Ingenieurgesellschaft Ignatz ein Prognosegutachten erstellt. Im Jahr 2017 wurden auf Veranlassung des Landgerichtes Lüneburg und des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg von weiteren Gutachterorganisationen Begehungen in der Umgebung des Pilzzuchtbetriebes durchgeführt.

Im Anschluss daran hat das Landgericht Lüneburg ein rechtskräftiges Urteil mit der Aussage gefällt, dass durch den Pilzzuchtbetrieb im Außenbereich des Golf-Restaurants des Herrn Stolz Gerüche von nicht mehr als 2 % der Jahresstunden auftreten dürfen.

Wir wurden beauftragt, auf der Basis von Aufzeichnungen des Herrn Stolz bezüglich der Einbringungsvorgänge von Pferdemist – auch unter Zumischung anderer Stoffe, u.a. Hähnchendung – bezüglich des Champignonzuchtbetriebs Berechnungen der gegenwärtigen Geruchsimmissionen in den betroffenen Bereichen durchzuführen.

Im Rahmen der Untersuchungen soll ermittelt werden, ob die Kenngröße der Zusatzbelastung durch den Pilzzuchtbetrieb im Bereich der genannten Emissionsorte mehr oder weniger als 2 % der Jahresstunden beträgt.

Maßgebend sind insbesondere die Emissionen aus der Komposthalle und der Tunnelanlage in Bezug auf die wahrgenommenen Gerüche im Bereich des Restaurationsbetriebes und gerade der Außenanlage/Golf-Restaurant-Terrasse. Relevante Geruchsimmissionen werden aus den Bereichen der Substrataufgabe und der Dunglagerung erwartet.

Die Geruchsimmissionen wurden mit dem Ausbreitungsmodell aus „Tal2000“ berechnet. Die Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle wurde in Prozent der Jahresstunden dargestellt. Die meteorologischen Daten der nächstgelegenen Stationen wurden wie auch im Prognosegutachten der Ingenieurgesellschaft Ignatz verwendet. Die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten auf den Standort wurde geprüft.

Fazit: Die Berechnungen zeigen, dass beim derzeitigen Pilzzuchtbetrieb im Außenbereich der Gastronomie des Herrn Stolz häufiger Geruchsimmissionen wahrnehmbar sind als an 2 % der Jahresstunden.

Aufgrund der geringen Abstände, der Lage in Hauptwindrichtung und der Menge und Zeitdauer des Eintrages muss davon ausgegangen werden, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen, auch mit der Druckbelüftung nur einer der Komposthallen, nicht dauerhaft zur Einhaltung des Wertes führen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Pilzzuchtbetrieb neu zu organisieren und die Lagerflächen für Dung sowie die Arbeitsflächen für die Einbringung in deutlich größere Entfernungen und in eine günstigere Himmelsrichtung in Hinblick auf das Grundstück des Herrn Stolz, insbesondere in Bezug auf den Außenbereich, zu verlagern. Die Maßnahmen sind durch Ausbreitungsberechnungen oder Begehungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

Inga Neubert

Dipl.-Ing. Inga Neubert

Sachverständige der TÜV Nord Umweltschutz GmbH und Co. KG

Bearbeitervermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.

2. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **07.07.2020**.

3. Kommt der Bearbeiter/die Bearbeiterin ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/ Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern. Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.

4. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen. Sämtliche zweckdienlichen Schriftsätze/Schriftstücke und/oder Brief(e) sind zu verfassen.

5. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.

6. Weitergehende Anträge als ausgeurteilt wurden im Vorprozess nicht gestellt.

7. Die Genehmigung des Pilzzuchtbetriebs erfolgte unbeschadet der Rechte Dritter im vereinfachten Verfahren. Die Auflage 45 zur Genehmigung enthält einen Grenzwert von zwei Prozent der Jahresstunden. Nach dem Akteninhalt hat die zuständige Behörde Nachweisverpflichtungen und Prüfungsanordnungen nach § 26 BImSchG schon erwogen und verfügt.

8. Es ist zu unterstellen, dass der Streitwert zutreffend angegeben worden ist.

9. Falls weitere Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.

10. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.

11. BImSchG (Auszüge)

§ 4 BImSchG (Genehmigung)

(1) 1Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. 2Mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. (…)

(2) 1Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. 2Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen.

§ 10 BImSchG (Genehmigungsverfahren)

(1) 1Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. 2Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. 3Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. 4Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.

(1a, 2) (…)

(3) 1Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. (…) 4Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. 5Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(3a, 4) (…)

(5) 1Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. 2Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

(6a) 1Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. (…)

(7) 1Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. (…)

§ 14 BImSchG (Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen)

1Auf Grund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. 2Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadenersatz verlangt werden.

§ 19 BImSchG (Vereinfachtes Verfahren)

(1) 1Durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 kann vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist. (…)

(2) In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Abs. 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 nicht anzuwenden.

(3) Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

§ 26 BImSchG (Messungen aus besonderem Anlass)

1Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. 2Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.

§ 29a BImSchG (Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen)

(1) 1Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. (…)

(…)